

## Was wird gefördert?

- Die Neuanschaffung von materiellen Wirtschaftsgütern des Gastronomiebedarfes oder Investitionen, die zur Gewährleistung des Geschäftsbetriebs (z.B. Umbauten) erforderlich und geeignet sind oder die die gastronomische Nutzung in Außenbereichen unterstützen. (z. B. Kühltechnik, Spültechnik, Koch- und Küchengeräte, Desinfektionsstände, Zelte)
- Der Anschaffungswert (d.h. inklusive eventueller Transport-, Montage- und Anschlusskosten) muss mindestens EUR 2.000,- (stets ohne USt = Nettorechnungsbetrag vor Skonto) betragen.
- Die Förderung beträgt einheitlich EUR 1.500,- Der verbleibende Betrag muss aus den Eigenmitteln des Betriebs erbracht werden.
- Nicht gefördert werden Heizgeräte für den Außenbereich.
- Nicht gefördert wird der Kauf von gebrauchten Geräten.
- Die Förderung erfolgt aufgeteilt auf 3 Runden in den Jahren 2020, 2021 und 2022.
- Die insgesamt mit 3,4 Mio. € dotierte Förderung erfolgt in 2 Tranchen differenziert nach Städten und Ländlichem Raum (gem. EU-Definition) In der 1. Runde 2020 werden rund 70 Betriebe in Städten und rund 460 Betriebe im Ländlichen Raum gefördert.

## Wer wird gefördert?

- Kleinst- und Kleinunternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten (Teilzeitkräfte sind anteilig zu berücksichtigen) und 10 Mio. EUR Jahresumsatz im Jahr 2019. Diese Grenzen beziehen sich auf das gesamte Unternehmen mit allen seinen Betriebsstätten.
  - Für die Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 31.12.2019 zugrunde gelegt wird. Dabei wird folgendes Berechnungsschema verwendet:
    - Auf der Basis von Vollzeitäquivalenten (Basis: 40 Arbeitsstunden je Woche) werden folgende Faktoren berücksichtigt:
      - Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
      - Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
      - Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
      - Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
      - Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren.
      - Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden.
      - Die Inhaberin / der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r (Ausnahme: Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die sozialversicherungsrechtlich als angestellt eingestuft werden).
    - Betriebe, die erst 2020 gegründet wurden tragen bitte in beiden Fällen unbedingt eine „Null“ bzw. „0“ ein. Nicht befüllte Felder führen aus formalen Gründen zu einer Nichtberücksichtigung des Antrags.
- Unternehmen,
  - die eine entsprechende Gewerbeanzeige vorweisen können,

- das Gewerbe aktiv betreiben,
- weder insolvent sind noch sich in Liquidation befinden und
- die Speisen als auch Getränke verabreichen
- über einen Gastraum verfügen (Festzelte u.ä. sind diesem gleichgestellt).
- Die Betriebe müssen dem Hessischen Gaststättengesetz unterliegen. Damit gelten die Ausnahmen des §1 Abs. 5 HGastG und können z.B. Kantinen für Betriebsangehörige nicht gefördert werden.

Hessisches Gaststättengesetz (HGastG) vom 28. März 2012

§ 1 Anwendungsbereich

2) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Wenn der Metzger oder Bäcker einen eigenen Gastraum zum Verzehr der Speisen und Getränke hat, dann ist eine Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich möglich. Wenn es sich hierbei um ein Angebot handelt, welches der Gast kaufen und mitnehmen kann, ist dies nicht im Sinne des § 1, Abs. 2 HgastG und eine Förderung ist nicht möglich. Ein Stehtisch allein stellt keinen Gastraum dar.

Das gleiche gilt grundsätzlich auch für den mobilen Anbieter. Bei einem reinen To-Go-Service ist eine Förderung nicht möglich. Der Einsatzort sollte Hessen sein.

- Für jede einzelne Betriebsstätte kann ein Antrag gestellt werden.
- (Betriebs-)Kantinen sind nicht förderfähig
- Der Antragsteller muss das Gewerbe selbst betreiben. Eine Vermietung reicht nicht aus.

### **Welche Voraussetzungen gibt es?**

- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, drei Vergleichspreise vor Anschaffung einzuholen (z. B. per E-Mail oder Internet-Vergleich). Der Nachweis erfolgt mit Vorlage der Angebote im Verwendungsnachweis. Diese Angebote müssen nicht personalisiert sein. Es reicht ein Nachweis anhand eines aktuellen Angebots (z.B. screenshot Internet)
- Die Anschaffung/Auftragserteilung darf erst nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgen.
- Es sind Geräte mit nachgewiesener hoher Energieeffizienz (bei gelabelten Produkten mindestens Energieeffizienzklasse „A“ und guten Umwelteigenschaften) anzuschaffen. Hierzu dient bei Elektrogeräten der Nachweis auf der Rechnung oder der Nachweis mittels Rechnung und zugehörigem Auszug aus dem Produktdatenblatt.
- Nicht-Elektrogeräte benötigen keinen Energienachweis
- Werden mehrere Wirtschaftsgüter angeschafft, muss der Einzelanschaffungspreis jedes Wirtschaftsgutes mehr als 800 Euro (Rechnungsbetrag netto vor Skonto) betragen.
- Preisnachlässe wie Skonti sind in Anspruch zu nehmen.
- Die Nachweise (Gewerbeanzeige, Rechnung, Produktdatenblatt, Angebote) können in Kopie erbracht werden.

- Im Falle eines Zuwendungsbescheids darf mit der Maßnahme nicht vor dem Datum des Bescheids begonnen worden sein. Die Maßnahme muss innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden.

### Was sind die Konditionen?

- Für die Gewährung des Zuschusses fällt keine Bearbeitungsgebühr an.
- die Einreichung des Verwendungsnachweises (diesem sind neben den Vergleichsangeboten auch die Rechnung und der gezahlte Betrag anhand des Kontoauszugs – alles in Kopie – beizufügen) muss spätestens 3 Monate nach Bescheiderteilung erfolgen.
- Wird diese Frist versäumt, verfällt der Zuwendungsbescheid und damit der Anspruch auf Förderung
- Eine Auszahlung noch im Jahr 2020 kann nicht garantiert werden. (Anm.: Auszahlungen im Jahr 2021 können aus haushaltstechnischen Gründen voraussichtlich erst ab Februar durchgeführt werden)

### Rechtliche Hinweise

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- Falschangaben können zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.
- Unvollständige (bzw. unvollständig ausgefüllte) Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Es ist keine Zweckbindung für angeschaffte Wirtschaftsgüter vorgesehen.
- Als Kommunikationsweg ist die elektronische Übermittlung per Email vorgesehen. Darauf sind Prozesse ausgerichtet. Eventuelle Nachteile, die ein Antragsteller, als Folge eines von ihm gewählten davon abweichenden Wegs erleidet, gehen zu dessen Lasten.

### Wo muss der Antrag gestellt werden?

- Der Antrag kann auf der Homepage der WIBank heruntergeladen werden. Ausgefüllt ist er bei der WIBank mit Anlagen per Email einzureichen bei: [gastronomie@wibank.de](mailto:gastronomie@wibank.de)  
(Anm.: Zur Wahl anderer Wege vgl. rechtliche Hinweise)
- Der Antrag muss mit Unterschrift und/oder Stempel versehen sein.
- Die Einreichungsfrist beginnt mit Veröffentlichung des Angebots auf der Homepage der WIBank und endet spätestens um 16:30 Uhr am 26. November 2020. Bei hohem Antragsaufkommen kann die Einreichungsfrist vorzeitig und ggf. getrennt nach Antragsaufkommen je Tranche verkürzt werden. Es wird bis zum Geschäftsschluss des Vortags auf der Homepage angekündigt, wenn die Einreichung bis um 12 Uhr des Folgetages befristet wird.
- Sollten mehr Anträge eingehend, als Mittel zur Verfügung stehen, wird ausgelost.
- Sowohl berücksichtigte, als auch nicht berücksichtigte Antragsteller werden darüber per Email informiert. Leer ausgegangene Antragsteller können im Rahmen der nächsten oder übernächsten Programmrunde (2021,2022) erneut einen Antrag stellen. Berücksichtigte Antragsteller erhalten einen Zuwendungsbescheid.
- Fragen zum Programm können per Email an [info@wibank.de](mailto:info@wibank.de) oder an die Förderhotline der WIBank 0611 / 774 7333 gerichtet werden.